

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fonds Finanz

A

1. Allgemeine Pflichten des Vermittlers

Der Vermittler versichert, die Geschäfte im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit wird er alle für ihn gültigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, behördlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen und Richtlinien sowie die einschlägige Rechtsprechung beachten. Er wird sich über die einschlägigen und maßgeblichen Rechtsnormen informieren und informiert halten.

Der Vermittler versichert weiter, über diejenigen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonst erforderlichen behördlichen Erklärungen oder Bestätigungen zu verfügen, die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind. Auf Aufforderung der Fonds Finanz wird er dieser unverzüglich den Nachweis über deren Vorliegen erbringen.

Pflichten, die die Fonds Finanz von Dritten, insbesondere von Produktpartnern, auferlegt werden, sind vom Vermittler ebenfalls einzuhalten. Die Fonds Finanz wird den Vermittler in geeigneter Form über die einzuhaltenden Pflichten unterrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten wird die Fonds Finanz keine Anträge dieses Produktpartners mehr vom Vermittler annehmen.

2. Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Vermittlers

Der Vermittler versichert, dass er weder in der Vergangenheit noch aktuell eine an Eides statt zu versichernde Vermögensauskunft (früher eidesstattliche Versicherung bzw. Offenbarungseid) abgegeben hat, noch, dass über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde oder ist.

Sollte der Vermittler während des Bestehens dieses Vertrages die Vermögensauskunft abgeben oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, gestellt werden oder ein solches Verfahren eröffnet werden, so ist der Vermittler verpflichtet, die Fonds Finanz hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Macht der Vermittler unwahre Angaben zur Vermögensauskunft oder zum Insolvenzverfahren oder informiert er die Fonds Finanz nicht unverzüglich über eine Vermögensauskunft oder ein Insolvenzverfahren, wie vorstehend beschrieben, so ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1.000,00 Euro je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an die Fonds Finanz verpflichtet. Der Fonds Finanz bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzforderung angerechnet.

3. Verwendung von Unterlagen

Im Rahmen der hier vereinbarten Zusammenarbeit darf sich der Vermittler nur solcher Antragsformulare und Produktunterlagen bedienen, die von den jeweiligen Produktpartnern oder von der Fonds Finanz stammen. Er darf in seinen Aussagen weder schriftlich noch im Rahmen von Beratungsgesprächen von den Inhalten dieser Produktunterlagen abweichen.

Soweit der Vermittler eigene Werbeunterlagen, Deckungs- bzw. Versicherungsanträge oder Schadensformulare in Schriftform verwenden möchte, in denen er Aussagen über Tarifbestimmungen, Renditeprognosen oder sonstige Leistungen eines namentlich benannten Produktes trifft, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung des Produktpartners.

4. Pflichten des Versicherungsvermittlers mit der Erlaubnis nach § 34d GewO

Der Vermittler versichert, in seiner Person alle gewerberechtlichen Voraussetzungen, die für seine Vermittlungstätigkeit notwendig sind, zu

erfüllen, insbesondere im Besitz der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 GewO zu sein. Des Weiteren sichert er zu, dass er bei der für ihn zuständigen Industrie- und Handelskammer als Versicherungsvermittler registriert ist (§ 11a GewO).

Für den Fall, dass für seine Vermittlungstätigkeit eine vorgenannte Erlaubnis nicht oder noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sichert er zu, dass keine Versagungsgründe i.S.d. § 34 d Abs. 5 GewO vorliegen.

Sofern der Vermittler mit Tipggebern zusammenarbeitet, hat er hierbei die einschlägigen Vorgaben der BaFin einzuhalten.

Der Vermittler beachtet folgende Compliance- und Verhaltensregeln:

a) Die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers erfolgt auf der Grundlage von Recht und Gesetz und lebt von Vertrauen und Integrität.

b) Kernbestandteil der Vermittlungstätigkeit ist grundsätzlich die Beratung des Kunden, die sich an seinen Bedürfnissen orientiert und bei Versicherungsmaklern regelmäßig aus der Breite des Marktes erfolgt (§ 60 VVG). Das berechtigte Interesse des Kunden hat Vorrang vor dem eigenen Vergütungsinteresse.

c) Der Vermittler vermittelt ein Produkt grundsätzlich innerhalb des vom Versicherer festgelegten Zielmarktes. Falls ein Kunde ausnahmsweise den Verkauf außerhalb des festgelegten Zielmarktes wünscht, wird der Vermittler dies dokumentieren. Sofern der Vermittler feststellt, dass das Produkt nicht dem vom Versicherer festgelegten Zielmarkt entspricht, wird er dies der Fonds Finanz mitteilen.

d) Die allgemeinen Compliance-Regeln finden Beachtung. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der strafrechtlich relevanten Regelungen zu Bestechung und Bestechlichkeit (§ 299 StGB), der klare Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen sowie Regeln zur Vermeidung von Kollisionen von privaten und geschäftlichen Interessen.

e) Beim Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten werden die datenschutzrechtlichen und gesetzlich geregelten wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beachtet (u.a. DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

f) Die ordnungsgemäße Dokumentation einer gesetzlich vorgeschriebenen Beratung erfolgt mit angemessener Sorgfalt (§ 61 Abs. 1 VVG). Es wird dabei beachtet, dass der Gesetzgeber einen Verzicht auf Beratung und/oder Dokumentation nur als Ausnahme vorgesehen hat (§ 61 Abs. 2 VVG).

g) Bei einer Umdeckung eines Versicherungsvertrages wird grundsätzlich das Kundeninteresse beachtet. Insbesondere im Lebens- und Krankenversicherungsbereich kann eine Umdeckung von Versicherungsverträgen oft mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden sein. Der Kunde ist in jedem Fall über einen eventuell in diesem Zusammenhang entstehenden Nachteil ausdrücklich aufzuklären. Dies ist Bestandteil der Dokumentation.

h) Die kontinuierliche Weiterbildung ist Grundlage der geschäftlichen Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Nachweise der Weiterbildung werden in geeigneter Weise vorgehalten.

i) Bei Vergütungsregelungen, insbesondere über Sondervergütungen, wird beachtet, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler keine Beeinträchtigung erfahren darf.

j) Der Kunde wird vom Versicherungsvermittler auf das bestehende Ombudsmann-System in geeigneter Form hingewiesen.

5. Pflichten des Finanzanlagenvermittlers mit der Erlaubnis nach § 34f GewO

5.1. Gewerberechtliche Erlaubnis

Der Vermittler versichert, in seiner Person alle gewerberechtlichen Voraussetzungen, die für seine Vermittlungstätigkeit notwendig sind, zu erfüllen, insbesondere im Besitz der relevanten Erlaubnis gemäß § 34f GewO zu sein. Des Weiteren sichert er zu, dass er bei der für ihn zuständigen Industrie- und Handelskammer als Finanzanlagenvermittler registriert ist (§ 11a GewO).

Für den Fall, dass für seine Vermittlungstätigkeit eine vorgenannte Erlaubnis nicht oder noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sichert er zu, dass keine Versagungsgründe i.S.d. § 34 f Abs. 2 GewO vorliegen.

5.2. Anleger- und anlagegerechte Beratung

Der Vermittler hat seine Kunden anlage- und anlegergerecht gemäß den rechtlichen Vorgaben zu beraten. Er beachtet die höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu. Der Vermittler hat den Kunden über die mit der beabsichtigten Kapitalanlage verbundenen Chancen und Risiken anhand derjenigen Verkaufsunterlagen (z.B. Verkaufsprospekte) und Informationen, die der Produktpartner zur Verwendung gegenüber dem Kunden freigegeben hat, vollständig und richtig aufzuklären. In diesem Rahmen ist auch auf die Möglichkeit eines Totalverlustes hinzuweisen, soweit diese gegeben ist (z.B. bei geschlossenen Fonds).

Von jedem Kunden sind Angaben über dessen Erfahrungen und Kenntnisse im Wertpapiergeschäft, dessen finanzielle Verhältnisse, die mit der Anlage verfolgten Ziele, dessen persönlichen Anlagehorizont sowie dessen Risikobereitschaft einzuholen. Erst nachdem sich der Vermittler aufgrund dieser Angaben einen Gesamteindruck vom Kunden verschafft hat, wählt er eine anleger- und anlagegerechte Anlage aus.

Der Vermittler hat solche Geschäftsabschlüsse zu unterlassen, bei denen ihm bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar sein muss, dass der Kunde zur Durchführung der Anlage finanziell oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist.

5.3. Beratung anhand von aktuellen Unterlagen und Informationen

Der Vermittler ist verpflichtet, den jeweiligen Verkaufsprospekt und die damit verbundene Kapitalanlage auf Plausibilität und wirtschaftliche Tragfähigkeit zu prüfen. Ergänzend hat er die Leistungsbilanz, das Prospektgutachten sowie weitere Unterlagen zu sichten. Dem Vermittler ist bewusst, dass eine Überprüfung der genannten Punkte durch die Fonds Finanz nicht erfolgt.

Sofern dies durch die Neufassung der FinVermV (Stand Mai 2018) oder aufgrund anderer regulatorischer Maßnahmen umgesetzt wird, verpflichtet sich der Vermittler ein Produkt grundsätzlich innerhalb des vom Produktpartner bzw. der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Zielmarktes zu vermitteln. Falls ein Kunde ausnahmsweise den Verkauf außerhalb des festgelegten Zielmarktes wünscht, wird der Vermittler dies dokumentieren. Sofern der Vermittler feststellt, dass das Produkt nicht dem vom Produktpartner bzw. der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Zielmarkt entspricht, wird er dies der Fonds Finanz mitteilen.

Vor Entgegennahme eines Antrags bzw. Kundenauftrages hat der Vermittler dem Kunden alle notwendigen Unterlagen (z.B. einen aktuellen Verkaufsprospekt mit eventuellen Nachträgen und Ergänzungen, eine Beitrittserklärung mit Widerrufsbelehrung, einen aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft, ggf. ein Key Investor Information Document (KIID), ggf. eine Handelsregistervollmacht, ggf. einen Gesellschaftsvertrag und einen Treuhandvertrag, sowie ggf. weitere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente), welche die Anlage unter allen für eine Entscheidung relevanten Gesichtspunkten erläutern, recht-

zeitig vor Unterzeichnung zur Verfügung zu stellen und zu dokumentieren. Der Vermittler wird nur solche Unterlagen verwenden, die vom jeweiligen Produktpartner bzw. der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden. Sofern der Produktpartner aktualisierte Unterlagen zur Verfügung stellt, muss der Vermittler in seiner Beziehung zum Kunden jeweils die aktuellste Fassung dieser Unterlagen und Dokumente verwenden. Nicht mehr aktuelle Unterlagen und Dokumente (bspw. nach Ablauf einer Zeichnungsfrist) hat der Vermittler an die Fonds Finanz zurückzugeben oder zu vernichten.

Die Erläuterung und die Beantwortung von Fragen dürfen nur auf Grundlage der Unterlagen und Dokumente erfolgen, welche der Produktpartner, weitergeleitet durch die Fonds Finanz, dem Vermittler zur Verfügung stellt. Es ist dem Vermittler untersagt, gegenüber dem Kunden Aussagen zu machen, die über den Inhalt der zur Verfügung gestellten Unterlagen hinausgehen bzw. zu diesem in Widerspruch stehen oder Garantien über bestimmte Eigenschaften der Anlageprodukte, insbesondere über zukünftige Wertentwicklungen oder bestimmte Risiken, abzugeben, die nicht aus den überlassenen Unterlagen hervorgehen.

Weiter sind dem Kunden alle im Hinblick auf die beabsichtigte Anlageform zweckdienlichen Informationen, die für die Anlageentscheidung von Bedeutung sein können (z.B. Ausgabeaufschlag, Agio, Höhe der Vermittlerprovision), sowie auch kritische Äußerungen in der Presse mitzuteilen. Er verpflichtet sich, sich über produktspezifische Nachrichten und rechtliche Entwicklungen informiert zu halten. Sofern ein Produktpartner oder die Fonds Finanz dem Vermittler Informationen oder sonstige Mitteilungen zur Verfügung stellen, ist der Vermittler verpflichtet, die jeweiligen Kunden über diese Mitteilungen zu unterrichten, soweit sich die Mitteilungen auf die Rechtsposition des jeweiligen Kunden auswirken können oder die Information zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden erforderlich ist.

Der Vermittler stellt die Fonds Finanz von jeglicher Haftung gegenüber dem Kunden frei, die daraus resultiert, dass der Vermittler die vorgenannten Pflichten nicht eingehalten hat, insbesondere falsch beraten oder falsche Angaben zu den Verkaufsunterlagen gemacht hat. Darüber hinaus hat der Vermittler der Fonds Finanz sämtliche Kosten der Anspruchsabwehr (Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten) wegen Falschberatung in vollem Umfang zu erstatten. Der Vermittler hat der Fonds Finanz eine Inanspruchnahme durch den Kunden innerhalb einer Frist von einer Woche mitzuteilen.

5.4. Provisionsoffenlegung

Der Vermittler ist verpflichtet, dem Kunden den Erhalt von Provisionen und sonstigen Zuwendungen gemäß den Anforderungen der FinVermV (aktuell § 17 FinVermV – Stand Mai 2018) offenzulegen.

5.5. Nachlässe

Dem Finanzanlagenvermittler ist es möglich, seinen Kunden Nachlässe (z.B. Agio-Reduzierungen) einzuräumen bzw. diese an der Vermittlungsprovision zu beteiligen, sofern und soweit dies vom Produktgeber akzeptiert wird. Der Provisionsanspruch des Vermittlers reduziert sich um den Umfang der gewährten Agio-Reduzierung bzw. der Provisionsbeteiligung.

5.6. Fernabsatzverträge

Soweit der Vermittler plant, auch Kapitalanlagen im Wege des Fernabsatzes an Kunden zu vermitteln, versichert er, dass ihm die Voraussetzungen sowie der Inhalt der §§ 312b ff. BGB und §§ 355 ff. BGB sowie deren Inhalt und der Anwendungsbereich von Art. 246 EGBGB mitsamt Anlagen bekannt sind und sichert deren korrekte Anwendung zu.

5.7. Inkasso

Der Vermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen das Investment betreffend ermächtigt.

6. Pflichten des Immobiliardarlehensvermittlers mit der Erlaubnis nach § 34i GewO

Der Vermittler versichert, in seiner Person alle gewerberechtlichen Voraussetzungen, die für die Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB oder entsprechender entgeltlicher Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB notwendig sind, zu erfüllen, insbesondere im Besitz der Erlaubnis gemäß § 34i Abs. 1 GewO zu sein. Des Weiteren sichert er zu, dass er bei der für ihn zuständigen Industrie- und Handelskammer als Immobiliardarlehensvermittler registriert ist (§ 11a GewO).

Für den Fall, dass für seine Vermittlungstätigkeit eine vorgenannte Erlaubnis nicht oder noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sichert er zu, dass keine Versagungsgründe i.S.d. § 34 i Abs. 2 GewO vorliegen.

7. Pflichten des Darlehensvermittlers (ohne Immobiliardarlehensvermittlung)

Der Vermittler versichert, in seiner Person alle gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die für die Vermittlung von Darlehen notwendig sind, die keine Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Abs. 3 BGB oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB sind. Er versichert insbesondere im Besitz der Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO zu sein.

Für den Fall, dass für seine Vermittlungstätigkeit eine vorgenannte Erlaubnis nicht oder noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sichert er zu, dass keine Versagungsgründe i.S.d. § 34 c Abs. 2 GewO in seiner Person vorliegen.

8. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen / Identifizierungspflichten des Vermittlers

8.1. Allgemeines

Der Vermittler beachtet die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Soweit der Vermittler nach § 2 GWG selbst Verpflichteter ist, führt er die Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1-4 GWG als gesetzlich Verpflichteter durch und zugleich für die Fonds Finanz gemäß § 17 Abs. 1 GWG. Ist der Vermittler für das zu vermittelnde Geschäft selbst nicht gesetzlich Verpflichteter, aber enthalten die dem Vermittler zur Verfügung gestellten Produktunterlagen (z.B. Anträge, Zeichnungsscheine, Beitrittserklärungen) einen Identifizierungsbogen, sind die Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1-4 GWG auf den Vermittler durch die Fonds Finanz nach § 17 Abs. 5 GWG übertragen; ein etwaiger Identifizierungsleitfaden ist vom Vermittler zu beachten.

Die Sorgfaltspflichten beinhalten die Identifizierung seines Kunden und ggf. der für diesen auftretenden Person sowie des wirtschaftlich Berechtigten durch den Vermittler selbst oder durch zuverlässige Dritte gemäß dem Geldwäschegesetz und § 154 Abgabenordnung (Kontenwahrheit). Darüber hinaus holt der Vermittler beim Kunden Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung ein, soweit sich diese nicht zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben. Er hat die vom Kunden gemachten Angaben auf Plausibilität hin zu überprüfen.

Der Vermittler verpflichtet sich gegenüber der Fonds Finanz sicherzustellen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten auch von Vermittlern erfüllt werden, die für ihn selbstständig tätig werden; das Gleiche gilt auch für angestellte Mitarbeiter des Vermittlers. Er hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen die zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten erforderliche Zuverlässigkeit und Kenntnis besitzen. Der Vermittler wird dafür Sorge tragen, dass keine Personen für ihn Produktverträge vermitteln oder daran mitwirken, die nicht über die notwendige fachliche Qualifikation hierzu verfügen. Er wird sich durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von ihnen getroffenen Maßnahmen überzeugen und dies dokumentieren. Auf Verlangen sind der Fonds Finanz entsprechende Dokumentationen

vorzulegen. Der Vermittler haftet für ein Verschulden der von ihm eingesetzten Untervermittler und seiner Mitarbeiter wie für eigenes.

8.2. Identifizierung

Zum Zwecke der Identifizierung hat der Vermittler folgende Feststellungen zur Identität des Kunden und ggf. der für diesen auftretenden Person sowie ggf. des wirtschaftlich Berechtigten zu treffen:

Natürliche Personen

- Vollständiger Name
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Vollständige Anschrift
- Staatsangehörigkeit

Zum Nachweis dieser Angaben ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis) einzusehen und vollständig zu kopieren, zu fotografieren oder zu scannen und der Fonds Finanz zu übermitteln. Auf einer Fotokopie des Lichtbildausweises hat der Vermittler zu bestätigen, dass ihm das Original des Lichtbildausweises vorgelegt wurde und die Fotokopie dem Original entspricht.

Juristische Personen

- Firma (Name oder Bezeichnung)
- Rechtsform
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Name des gesetzlichen Vertreters bzw. der Mitglieder des Vertretungsorgans

Die Prüfung dieser Angaben ist anhand von Handels- oder Genossenschaftsregisterauszügen oder vergleichbaren amtlichen Register- oder Verzeichnisauszügen ggf. in Verbindung mit Gründungsdokumenten vorzunehmen. Von diesen Dokumenten sind Kopien zu erstellen. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter ebenfalls eine juristische Person, so sind die o.g. Angaben auch für diese einzuholen und zu dokumentieren.

Der Vermittler hat dieselben Feststellungen zum wirtschaftlich Berechtigten zu treffen, wenn der Kunde nicht der wirtschaftlich Berechtigte ist.

Die eingeholten Angaben sind vom Vermittler gemäß § 8 GWG aufzuzeichnen und aufzubewahren. Auf Verlangen sind entsprechende Dokumentationen an die Fonds Finanz herauszugeben.

Der Vermittler ist darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln an der Identität des Kunden oder an der Herkunft des Anlagegeldes bzw. aufzuwendender Mittel eine Vermittlung nicht erfolgen darf.

Der Vermittler stellt die Fonds Finanz von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge eines Verstoßes gegen die Identifizierungspflichten gegenüber der Fonds Finanz geltend gemacht werden.

8.3. Politisch exponierte Person (PEP)

Der Vermittler verpflichtet sich, vor der Unterzeichnung des Produkthantrags (z.B. des Versicherungsantrags oder der Beitrittserklärung) gemäß § 15 GWG (verstärkte Sorgfaltspflichten) Verfahren anzuwenden, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine nicht im Inland ansässige natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person handelt. Der Vermittler wird im Zusammenhang mit dem Produkthantrag und im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung Informationen und Dokumente, die für das Kennen des vom Vermittler vermittelten Kunden erforderlich sind, vorhalten und auf Aufforderung der Fonds Finanz vorlegen. Des Weiteren wird er die Fonds Finanz bei der Beschaffung dieser Informationen und Dokumente unterstützen. Die erforderlichen Informationen und Unterlagen beziehen sich

A

insbesondere auf das mögliche Ziel der Geschäftsbeziehung, die berufliche Tätigkeit des Kunden, mögliche wirtschaftliche Berechtigte, die Herkunft der zu investierenden bzw. aufzuwendenden Mittel sowie die Hintergründe einzelner Transaktionen des Kunden.

8.4. Fortbildung / Schulungen

Der Vermittler ist verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Geldwäsche und Identifizierungsgrundlagen zu informieren und Schulungsangebote diesbezüglich wahrzunehmen. Die Fonds Finanz stellt hierfür ein entsprechendes Schulungsangebot zur Verfügung, welches einmal jährlich zu absolvieren ist, soweit der Vermittler nicht die Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Fortbildung/Schulung nachweist.

Soweit sich der Vermittler Dritter bedient bzw. Mitarbeiter beschäftigt, ist er verpflichtet, diese in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen über die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, zu unterrichten. Ort, Datum, Teilnehmer (Name, Unterschrift) und Inhalt der Schulung (verwendete Schulungsmaterialien) sind zu dokumentieren und der Fonds Finanz bzw. deren Produktpartnern auf Verlangen vorzulegen.

8.5. Verdachtsmeldung

Stellt der Vermittler Tatsachen fest, die auf eine Geldwäsche oder auf die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten hindeuten, oder der Kunde die Identifizierung verweigert, ist er verpflichtet, eine formlose Verdachtsmeldung an die Fonds Finanz und an den jeweiligen Produktpartner zu erstatten, unabhängig von der Pflicht, ggf. selbst eine Geldwäscheverdachtsanzeige gegenüber der zuständigen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erstatten zu müssen. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der Fonds Finanz Unterlagen diesbezüglich an diese herauszugeben.

8.6. Prüfrecht / Weisungsrecht Produktpartner

Zur Sicherstellung der geldwäscherechtlichen Anforderungen bestehen für die Fonds Finanz und deren Produktpartner Auskunftsrechte gegenüber dem Vermittler. Das beinhaltet insbesondere das Recht, vom Vermittler geldwäscherelevante Unterlagen anzufordern. Des Weiteren umfasst dies die Beschaffung von Informationen, die für das Kennen des Kunden erforderlich sind, insbesondere Informationen bzgl. des möglichen Ziels der Geschäftsbeziehung, die berufliche Tätigkeit des Kunden, mögliche wirtschaftliche Berechtigte, die Herkunft der zu investierenden bzw. aufzuwendenden Mittel sowie die Hintergründe einzelner Transaktionen des Kunden. Soweit Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1-4 GWG) nach § 17 GWG auf den Vermittler übertragen sind (s. Ziff. 7.1), haben die Fonds Finanz und der jeweils betreffende Produktpartner gegenüber dem Vermittler diesbezüglich zudem ein Prüf- und Weisungsrecht.

9. Dokumentationspflicht

Das Kunden- bzw. Beratungsgespräch ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durchzuführen, in Textform zu dokumentieren (Beratungsdokumentation) und an den Kunden zu übermitteln. Insbesondere ist eine Kopie des Antrages (auch online eingereichte Versicherungsanträge), des Beratungs- und Vermittlungsprotokolls bzw. Geeignetheitserklärung sowie ggf. von Legitimationsunterlagen und Risikohinweisen aufzubewahren. Beratungsdokumentationen sind der Fonds Finanz, den Produktpartnern oder Behörden auf deren Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Weitere Geschäftsunterlagen wie Vermittlerverträge und –vollmachten sind vom Vermittler aufzubewahren und der Fonds Finanz jederzeit, auch nach Beendigung dieses Vertrages, auf Anforderung auszuhändigen.

10. Verschwiegenheitsverpflichtung / Vertragsstrafe

Der Vermittler verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fonds Finanz sowie Kundeninformationen, die ihm während des geschäftlichen Kontakts bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt in gleichem Maße für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Firmen und Personen, die mit der Fonds Finanz in Geschäftsbeziehung stehen. Er trägt dafür Sorge, dass unbefugte Dritte keine Möglichkeit haben, von derartigen Informationen Kenntnis zu erlangen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht über den Beendigungszeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleiben gesetzliche Auskunftsspflichten unberührt.

Sofern der Vermittler Mitarbeiter bzw. Untervermittler einsetzt, sichert er zu, diese Personen in gleichem Maße auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Gegenüber der Fonds Finanz haftet der Vermittler für Verstöße dieser Personen wie für eigene Verstöße.

Für jeden Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1.000,00 Euro je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an die Fonds Finanz verpflichtet. Die Fonds Finanz bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzforderung angerechnet.

11. Wettbewerbsregeln

Der Vermittler ist zur Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, insbesondere des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), sowie der einschlägigen Rechtsprechung und, soweit es das von ihm vermittelte Geschäft betrifft, ferner der Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft sowie der Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung in der jeweils aktuellen Fassung. Werbung mit Rabatten, Rückvergütungen, Steuervorteilen oder Agio-Nachlässen ist nicht erlaubt. Der Vermittler hat jegliche Veröffentlichung und Werbung zu unterlassen, die Marken, Produktbezeichnungen, Urheberrechte oder andere Rechte des geistigen Eigentums der Fonds Finanz bzw. deren Produktpartner betrifft, soweit keine schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt. Die Fonds Finanz haftet nicht für Ansprüche wegen Werbemaßnahmen des Vermittlers, die nicht ausdrücklich schriftlich von der Fonds Finanz genehmigt worden sind.

12. Untervermittler

Bedient sich der Vermittler eines Untervermittlers, so verpflichtet er sich, diesen die vorgenannten Pflichten aufzuerlegen.

Der Vermittler haftet für Verschulden von Untervermittler gegenüber der Fonds Finanz wie für eigenes Verschulden

13. Nutzung der Dienste der Fonds Finanz

Mit Beendigung der Vertriebsvereinbarung endet grundsätzlich auch die Nutzungsmöglichkeit der von der Fonds Finanz kostenlos zur Verfügung gestellten Dienste (z.B. VENTA, Vergleichsrechner, Fonds Finder etc.). Die Fonds Finanz ist berechtigt, diese Dienste zu sperren. In der Übergangsfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung, innerhalb derer die bei der Fonds Finanz geführten Verträge des Vermittlers von diesem auf eine andere vertragsführende Stelle zu übertragen sind, wird die Fonds Finanz einen Zugriff auf die Verträge des Vermittlers insoweit zulassen, dass diese weiter betreut bzw. übertragen werden können.

14. Schlussbestimmungen

Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist München vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.